

Z/R/C

§ 3 AsylStG neu
Verfassungsmäßig

Verwaltungsgericht Schwerin

Geschäfts-Nr.

6 B 765/97

C1287



B e s c h l u ß

In der Verwaltungsstreitsache .

gege

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, Am
Markt 14, 19055 Schwerin

- Antragsgegner -

w e g e n Hilfe nach dem BSHG
 hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen
 Rechtsschutzes

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin
am 26. September 1997

durch die Richter am Verwaltungsgericht Körber und Kellner
und den Richter Lüdtkke

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens,
für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e :

Der Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anord-
nung zu verpflichten, ihm ungekürzte Sozialhilfe
als Geldleistung zu gewähren,

hat keinen Erfolg; der Antragsteller hat einen entsprechenden
Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

nach der Rechtsprechung keine rentengleiche Dauerleistung dar, sondern sind auf die Beseitigung aktueller Notlagen gerichtet. Daraus ergibt sich zum einen, daß ergangene Leistungsbescheide keine Dauerverwaltungsakte darstellen, zum anderen aber auch, daß es bei der Leistungsgewährung einen Bestandsschutz im engeren rechtlichen Sinne nicht geben kann. Bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder der rechtlichen Grundlagen hat vielmehr ein neuer Verwaltungsakt nach den dann aktuellen Gegebenheiten zu erfolgen.

Demzufolge hat der Antragsteller ab Inkrafttreten der Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zum 1. Juni 1997 lediglich Ansprüche nach Maßgabe der dort geregelten Vorschriften. Denn der Antragsteller ist (lediglich) im Besitz einer Duldung in Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Da das Gesetz weder in Form einer Übergangsregelung noch bei der Bestimmung der Leistungsberechtigten in § 1 AsylbLG für Personen eine Sonderregelung trifft, die bereits Leistungen gem § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (AsylbLG a. F.) entsprechend dem BSHG erhalten haben, sind auch auf solche Personen die Vorschriften des AsylbLG anzuwenden. Denn einen Bestandsschutz im eigentlichen Sinne gibt es - wie dargestellt - im Sozialhilferecht nicht; zudem wird mit der Neuregelung nicht in bereits abgeschlossene Zeiträume eingegriffen.

Das AsylbLG erweist sich bei der in Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lediglich summarischen Überprüfung als wirksam, es verstößt insbesondere nicht gegen die Verfassung:

Die Verlängerung der Zeitspanne des Bezugs eingeschränkter Leistungen nach dem AsylbLG auf drei Jahre gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG erscheint der Kammer nach dem dargestellten Prüfungsmaßstab (noch) verfassungsgemäß, da dem Gesetzgeber im Rahmen der gewährenden Verwaltung ein weiter Regelungsspielraum zusteht.

Wollte man hingegen diese Regelung als gegen die rechtsstaatlichen Gebote der Normenbestimmtheit und -klarheit verstoßend ansehen (so Hohm, Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1997, Seite 9, 661), so hätte dies nach der Gesetzeskonzeption nach Auffassung der Kammer lediglich die Konsequenz, daß zeitlich unbeschränkt die Regelungen gemäß §§ 3 bis 7 AsylbLG (und nicht das BSHG entsprechend) anwendbar wäre. Eine Wertung dergestalt, daß die 3-Jahresgrenze (als Zeitraum des Bezugs von Leistungen gemäß §§ 3 bis 7 AsylbLG) insgesamt entfielen, stünde erkennbar in Widerspruch zur gesetzgeberischen Intention. 2

Aber auch dann, wenn eine verfassungskonforme Auslegung (im Hinblick auf Art. 3 GG) der 3-Jahresfrist nur in der Weise möglich wäre, daß eine "Anrechnung" von früheren Zeiten des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG a. F. zu erfolgen hätte - der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah eine solche Anrechnung in § 2 Abs. 2 ausdrücklich vor, vgl. BT-Drucksache 13/2746, S. 5 und 12 -, könnte dies derzeit den Erlaß der begehrten einstweiligen Anordnung nicht rechtfertigen. Denn der Antragsteller bezog im Zeitraum vom 9. Oktober 1995 bis zum 31. Juli 1996, also rund 10 Monate lang, Leistungen gemäß § 1

AsylbLG a. F., und danach bis zum 31. Mai 1997 gemäß § 2 AsylbLG a. F. ("entsprechend BSHG"). Ob danach dem Antragsteller ab Oktober 1998, ab August 1999 oder gar erst ab Juni 2000 ein Anspruch auf Hilfe entsprechend BSHG zusteht, besteht derzeit keine Veranlassung zu entscheiden.

Unter den weiten gesetzlichen Gestaltungsspielraum fällt auch der in § 3 Abs. 2 festgeschriebene Vorrang der Sachleistungen vor Leistungen in Form von Wertgutscheinen, anderen unbaren Abrechnungen oder Geldleistungen. Daß die Höhe der gewährten Leistungen die Menschenwürde gemäß Artikel 1 des Grundgesetzes verletzt, läßt sich nach Auffassung der Kammer nicht feststellen. So erhält der Antragsteller (unabhängig von den notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat) anstelle des Regelsatzes nach dem BSHG in Höhe von derzeit 514 DM Grundleistungen, die gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG mit einem Wert von 360 DM anzusetzen sind, und einen Barbetrag in Höhe von 80 DM. Damit liegen die ihm zustehenden Leistungen um knapp 15 % unter denen eines Hilfesuchenden nach dem BSHG. Da das BSHG selbst in einigen Regelungen (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 BSHG) Kürzungsmöglichkeiten von wesentlich größerem Umfang vorsieht, ohne daß diese Regelungen als gegen die Menschenwürde verstoßend angesehen werden, kann vorliegend nichts anderes gelten.

Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot ist ebenfalls nicht erkennbar. Die vom Antragsteller geforderte Differenzierung zwischen solchen Personen, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung des AsylbLG geduldet waren (und nach der bisherigen Rechtslage ggf. Leistungen analog den Regelungen des BSHG erhalten haben), und solchen, die diesen Status erst danach erlangt haben, hätte der Gesetzgeber zwar vornehmen können, er mußte dies aber nicht. Eine gesetzliche Regelung kann nur dann als gleichheitswidrig beanstandet werden, wenn ohne nachvollziehbaren Grund Gleiches ungleich oder Ungleiches gleich behandelt wird. Ein solcher Grund für eine einheitliche Handhabung hinsichtlich aller von der Neufassung erfaßten Personenkreise ist jedoch erkennbar und nachvollziehbar. So soll(en) durch die Neuregelung "der Kreis der Leistungsberechtigten konkretisiert und die Ausländer zusammengefaßt (werden), die sich typischerweise nur vorübergehend und ohne Verfestigung ihres ausländerrechtlichen Status in Deutschland aufhalten", so die Begründung des Gesetzentwurfes, a. a. O. S. 1f und 11. Diese Überlegung ist jedenfalls nicht weniger vertretbar als eine sog. Stichtagsregelung, wie sie dem Antragsteller vorzuschweben scheint.

Soweit der Antragsteller auf seine Erkrankung hinweist, ist nicht ersichtlich, unter welchem Gesichtspunkt hieraus ein Anspruch auf die nach der Antragschrift begehrte "ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung" erwachsen könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Der Asylsteller leidet an einer dialysepflichtigen Nierenkrankung!

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Zulassung der Beschwerde beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Str. 323, 19055 Schwerin) zu stellen. Er muß den angegriffenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Bei der Antragstellung muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald. Die Beschwerde ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn die Entscheidung von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Körper

Kellner

Lüdtke

Angefertigt

08.01.1997

